

*manual*

**Karl Stöger (Hg.)**

# **Casebook Europarecht**

**3., überarbeitete Auflage**

Wien 2014

**facultas.wuv**

**Fall 4: Komitologie**  
(Lösung siehe Seite 102)

**Blutige Angelegenheit**

*Konrad Lachmayer*

*Franz Ferdinand* ist wieder einmal am Weg nach Brüssel. Als Beamter des für Gesundheitsfragen zuständigen Bundesministeriums sitzt er regelmäßig im Morgenflieger, um an EU-Ausschüssen teilzunehmen. Dieses Mal muss sich *Franz Ferdinand* mit einer Durchführungsrichtlinie der Kommission auseinandersetzen, die Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit Blutspenden regelt.

Denn: „Die Verfügbarkeit von Blut und Blutbestandteilen für therapeutische Zwecke hängt weitgehend davon ab, ob Bürger der Europäischen Union zur Blutspende bereit sind. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten müssen bei deren Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung und Verwendung alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen ... im Bereich des Nachweises, der Inaktivierung und der Beseitigung von durch Transfusionen übertragbaren Krankheitserregern getroffen werden.“ (So die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates, zu deren Konkretisierung die Kommission nun eine Durchführungsrichtlinie erlassen soll.)

**Frage 1: Erklären Sie den Unterschied zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.**

**Frage 2: Kann die Kommission Richtlinien erlassen? Sind die Mitgliedstaaten daran gebunden?**

**Frage 3: Wieso sind EU-Ausschüsse mit Kommissionsrichtlinien beschäftigt?**

**Frage 4: Auf welcher Kompetenzgrundlage kann die Union „Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit Blutspenden“ regeln?**

In Brüssel angekommen, begibt sich *Franz Ferdinand* zum Treffen des „Regelungsausschusses für die Qualität und Sicherheit von Blut“ („Blood Regulatory Committee“). Dort werden in weiterer Folge die (technischen) Details zur Durchführungsrichtlinie besprochen. Die im Entwurf der Kommission vorgesehenen, den Blutspender betreffenden Informationspflichten, also Angaben über die persönlichen Umstände des Blutspenders, gehen *Franz Ferdinand* zu weit. Er findet, dass aus Gründen des Datenschutzes nicht Daten wie Alter, Körpergewicht

und das familiäre Umfeld abgefragt werden sollten. Dem hält der Vertreter der Kommission entgegen, dass diese Informationen aus Gründen des Schutzes der Gesundheit jener, die das Blut erhalten sollen, unbedingt erforderlich sind. In der mehrstündigen Diskussion wird noch über die Aufnahme von Spitalsblutbanken in das vorgesehene Qualitätsmanagement und über zulässige Substanzen im Spenderblut heftig diskutiert. Eine Einigung mit der Kommission kann nicht erzielt werden.

**Frage 5: Wieso sitzt *Franz Ferdinand* in diesem „Regelungsausschuss für die Qualität und Sicherheit von Blut“?**

**Frage 6: Welche Ausschussverfahren bestehen bei Durchführungsrechtsakten?**

*Franz Ferdinand* fliegt mit gemischten Gefühlen wieder zurück nach Wien. Er konnte sich im „Ausschuss für die Qualität und Sicherheit von Blut“ hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Überlegungen nur zum Teil durchsetzen. Nach Wien zurückgekehrt, nimmt er Kontakt mit einer Bekannten auf: *Eva Engagiert* arbeitet für einen österreichischen EU-Parlamentarier im Europäischen Parlament. *Franz Ferdinand* bittet *Eva Engagiert*, für ihn tätig zu werden. *Eva Engagiert* versichert *Franz Ferdinand*, in dieser Angelegenheit das ihr Mögliche zu tun. Im Übrigen stellt *Eva Engagiert* fest, dass sich „jetzt ohnedies bald alles mit diesen Ausschüssen“ ändern werde.

**Frage 7: Wie ist es um die Zukunft des Ausschusswesens bestellt?**

**Frage 8: Welchen Einfluss hat das Europäische Parlament im Rahmen der Komitologie?**

## Lösung 4: Komitologie (Fall siehe Seite 27)

### Blutige Angelegenheit

*Konrad Lachmayer*

#### Frage 1: Erklären Sie den Unterschied zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.

Die meisten Rechtsakte der EU sind im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union (vgl Art 289 AEUV) durch das Europäische Parlament (EP) und den Rat zu erlassen.<sup>1</sup> Der **Kommission** kommt im Rechtsetzungsverfahren typischerweise das **Initiativmonopol** zu,<sup>2</sup> sie ist aber im Regelfall nicht selbst Rechtsetzungsorgan. In bestimmten Fällen kommen der Kommission aber auch eigenständige Rechtsetzungsbefugnisse zu.

Der Vertrag von Lissabon hat zwei unterschiedliche Möglichkeiten von Rechtsakten der Kommission geschaffen: Dabei stehen „**delegierte Rechtsakte**“ gem Art 290 AEUV und „**Durchführungsrechtsakte**“ gem Art 291 AEUV zur Verfügung.

Bei ersteren kann der Kommission durch Gesetzgebungsakte (also durch den Rat und das EP; vgl Art 289 AEUV) die Befugnis übertragen werden, „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen“ (Art 290 Abs 1 AEUV). Bei zweiteren wird der Kommission durch Verordnung des Rats und des EP die Befugnis übertragen, „einheitliche Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union“ festzulegen (Art 291 AEUV).<sup>3</sup>

Während durch an die Kommission delegierte Rechtsakte iSd Art 290 AEUV der Gesetzgebungsakt (von Rat und /oder EP) **geändert oder ergänzt** werden kann, ist die Kommission bei Durchführungsrechtsakten gem Art 291 AEUV auf die **Konkretisierung** des Gesetzgebungsaktes beschränkt!

---

1 Siehe dazu die Fälle 2 und 10, die sich ausführlich damit beschäftigen. Siehe auch Art 16 EUV: „(1) Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus [...].“

2 Siehe Fall 3; siehe auch Art 17 Abs 2 EUV: „Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden.“

3 Siehe dazu *Schusterschitz*, Art 290, 291 AEUV, in: Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (2014).

**Frage 2: Kann die Kommission Richtlinien erlassen? Sind die Mitgliedstaaten daran gebunden?**

Die in Hinblick auf die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte in Frage kommenden **Formen** sind die allgemeinen Handlungsformen der EU gem Art 288 AEUV.<sup>4</sup>

Von der Kommission können somit **Richtlinien** sowohl als **delegierte Rechtsakte** als auch als **Durchführungsrechtsakte** erlassen werden. Diese Richtlinien der Kommission haben – auch wenn sie an die rechtlichen Vorgaben der Gesetzgebungsakte des Rates und des EP gebunden sind – dieselbe Rechtsaktsqualität wie Richtlinien, die vom EP mit dem Rat erlassen werden. Insoweit tritt die gleiche Bindungswirkung gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten ein. Bei Nicht-Umsetzung innerhalb vorgegebener Frist kann auch in diesem Fall das Thema der unmittelbaren Wirkung (vgl Fall 8) relevant werden.

Der vorgegebene Sachverhalt stützt sich auf die Richtlinie 2002/98/EG,<sup>5</sup> die Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen bei Blutspenden vorsieht. Für die Erlassung (technischer) Konkretisierungen wurde die Kommission gemäß Art 29 iVm Art 28 RL 2002/98/EG beauftragt. In weiterer Folge hat die Kommission – im dafür vorgesehenen Verfahren – auch die Durchführungs-Richtlinie 2004/33/EG erlassen.<sup>6</sup>

**Frage 3: Wieso sind EU-Ausschüsse mit Kommissionsrichtlinien beschäftigt?**

Art 202 EGV idF Nizza sah vor, dass **der Rat bestimmte Modalitäten** für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse **festlegen** kann. Als derartige „Modalität“ hat sich im Laufe der Jahrzehnte die Einbeziehung von Ausschüssen etabliert. In unterschiedlichen Verfahren wurden Ausschüsse bzw Komitees (mit mehr oder weniger starken Kompetenzen) einbezogen. Diese Methode der Rechtsetzung unter Einbeziehung von Ausschüssen, die im Regelfall aus nationalen Verwaltungsbeamten zusammengesetzt sind, nennt man **Komitologie**. Art 291 Abs 3 AEUV sieht vor, dass für die Zwecke der Durchführungsrechtsakte der Rat und das EP „durch Verordnungen im Voraus **allgemeine Regeln und Grundsätze** fest[legen], nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durch-

4 „Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.“

5 RL 2002/98/EG, ABl 2003 L 33/30 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG.

6 RL 2004/33/EG der Kommission zur Durchführung der RL 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile idF Durchführungsrichtlinie 2011/38/EU, ABl 2011 L 97/28; siehe auch RL 2005/61/EG, ABl 2005 L 256/32; RL 2005/62/EG, ABl 2005 L 256/41.

führungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.“ Auf Basis dieser allgemeinen Regeln und Grundsätze findet das Ausschusswesen auch im Rahmen des Vertrags von Lissabon seine Fortsetzung.

Sinn und Zweck dieser Ausschüsse besteht darin, die Interessen der Mitgliedstaaten im Rechtsetzungsprozess der Kommission in adäquater Weise zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Wenn Befugnisse auf die Kommission delegiert werden, sollen die Mitgliedstaaten – die durch den Rat repräsentiert werden – in Form von Ausschüssen in das Verfahren einbezogen werden. Das **Komitologieverfahren** dient somit auch der Einbindung **nationaler Vollziehungsorgane** in den unionsrechtlichen Rechtsetzungsprozess.

Die konkreten Bestimmungen hinsichtlich der Einbeziehung von Ausschüssen wurden auf Grundlage von Art 291 Abs 3 AEUV durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, festgelegt (**Komitologie-Verordnung**).<sup>7</sup>

**Frage 4: Auf welcher Kompetenzgrundlage kann die Union „Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit Blutspenden“ regeln?**

Basis der Tätigkeit von *Franz Ferdinand* ist die Blutsicherheitsrichtlinie (RL 2002/98/EG). Diesbezüglich ist auf die **Unionskompetenz „Gesundheitswesen“** gem Art 168 AEUV einschlägig. Innerhalb dieser sieht Art 168 Abs 4 AEUV explizit vor, welche Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gem Art 294 AEUV vorzunehmen sind. Darunter fallen gem **Art 168 Abs 4 lit a AEUV** auch „**Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für [...] Blut und Blutderivate**“.

**Frage 5: Wieso sitzt *Franz Ferdinand* in diesem „Regelungsausschuss für die Qualität und Sicherheit von Blut“?**

Die Komitologie-Ausschüsse werden für die jeweiligen Durchführungskompetenzen der Kommission als eigenständige Ausschüsse gebildet: so auch der Ausschuss für die Qualität und Sicherheit von Blut. Er wurde im Zusammenhang mit der Blutsicherheitsrichtlinie (RL 2002/98/EG) gegründet, um bei der Erlassung der Durchführungsrichtlinie durch die Kommission die nationalen Interessen zu vertreten. Die **Mitglieder des Ausschusses** entsprechen grundsätzlich der Ratszusammensetzung. Es wird **aus jedem Mitgliedstaat eine Person entsandt**. Den

---

<sup>7</sup> ABl 2011, L 55/13; siehe dazu *Streinz*, Europarecht<sup>9</sup> (2012) Rz 564 ff. Siehe zu den Vorläufern, den sog Komitologiebeschlüssen: Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1999/468/EG) sowie den Ratsbeschluss 2006/512/EG, ABl 2006, L 200/11.

**Vorsitz** führt hingegen ein **Vertreter der Kommission**,<sup>8</sup> im Konkreten ein Vertreter aus der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucher. Da es sich grundsätzlich um sehr spezifische bzw technische Fragestellungen handelt, werden aus den Mitgliedstaaten typischerweise ministerielle Beamte entsandt. Da es sich um Fragen aus dem Bereich Gesundheitspolitik handelt, sind aus Österreich Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit beteiligt.<sup>9</sup>

### Frage 6: Welche Ausschussverfahren bestehen bei Durchführungsrechtsakten?

Die Komitologie-Verordnung sieht zwei Arten von Ausschussverfahren vor:

- **Beratungsverfahren** (Art 4 Komitologie-Verordnung)
- **Prüfverfahren** (Art 5 Komitologie-Verordnung)

Im **Beratungsverfahren** gibt der Ausschuss bloß eine Stellungnahme zum Entwurf des Durchführungsrechtsaktes ab. Die Kommission hat bei der Erlassung des Rechtsaktes – soweit wie möglich – diese Stellungnahme zu berücksichtigen (Art 4 Komitologie-Verordnung).

Im **Prüfverfahren**<sup>10</sup> kann der Ausschuss eine Stellungnahme nur mit qualifizierter Mehrheit treffen. Bei einer befürworteten Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt erlassen. Wenn keine Stellungnahme abgegeben wird, kann die Kommission ebenso den Durchführungsrechtsakt erlassen, wobei unterschiedliche Ausnahmen in dieser Konstellation bestehen.<sup>11</sup> Bei einer ablehnenden Stellungnahme des Ausschusses kann

8 Vgl Art 3 Abs 1, Art 4 Abs 1 und Art 5 Abs 1 Komitologiebeschluss.

9 Aus Griechenland wurde etwa ein(e) VertreterIn aus der Universität Athen entsandt. Vgl den Summary Report des Blood Regulatory Committee, 19. 1. 2005: [http://ec.europa.eu/health/ph\\_threats/human\\_substance/documents/blood\\_rc\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/health/ph_threats/human_substance/documents/blood_rc_en.pdf).

10 Das Prüfverfahren kommt gem Art 2 Abs 2 Komitologie-Verordnung vor allem bei „Durchführungsrechtsakten von allgemeiner Tragweite“ sowie bei „sonstigen Durchführungsrechtsakten in Bezug auf: Programme mit wesentlichen Auswirkungen; die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik; die Umwelt, Sicherheit oder den Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; die gemeinsame Handelspolitik; die Besteuerung“ zur Anwendung.

11 So sieht Art 5 Abs 4 Komitologie-Verordnung vor, dass ohne Stellungnahme in drei Fällen ein Durchführungsrechtsakt nicht erlassen werden darf:

1. Bestimmte sensible Themen („Rechtsakte, die die Besteuerung, Finanzdienstleistungen, den Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen“ betreffen)
2. Gesetzliche Regelung („wenn im Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass der im Entwurf vorgesehene Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme nicht erlassen werden darf“)
3. Prozedurale Einschränkung („wenn die Mitglieder des Ausschusses ihn mit einfacher Mehrheit ablehnen“).

Zu diesen Sonderregelungen besteht in Fällen der Dringlichkeit bei „erhebliche[r] Störung der Agrarmärkte oder [bei] eine[r] Gefährdung der finanziellen Interessen der Union“ eine Gegen Ausnahme gem Art 7 Komitologie-Verordnung.

die Kommission entweder eine geänderte Fassung dem Ausschuss nochmals vorlegen oder aber den Berufungsausschuss einschalten.

Der **Berufungsausschuss** soll in strukturell gleicher, aber in politisch gewichtigerer Zusammensetzung (Art 3 Abs 7 Komitologie-Verordnung) eine zweite Ebene der Beratung des Kommissionsentwurfs schaffen. Das Verfahren vor dem Berufungsausschuss ähnelt dem Prüfverfahren (Art 6 Komitologie-Verordnung).

Der im vorliegenden Fall zur Anwendung kommende „*Regelungsausschuss* für die Qualität und Sicherheit von Blut“ basiert noch auf dem alten Komitologiebeschluss aus 1999 idF 2006. Der Vorgabe des Art 2 leg cit entsprechend wurde in der Blutsicherheitsrichtlinie (RL 2002/98/EG) das frühere Regelungsverfahren in Art 28 leg cit vorgesehen. Der im Konkreten eingesetzte Ausschuss heißt deshalb auch mit voller Bezeichnung „**Blood Regulatory Committee**“ („*Regelungsausschuss* für die Qualität und Sicherheit von Blut“), womit die Form der Einbeziehung deutlich wird. Von der Änderung des Komitologiebeschlusses 2006 war auch der hier genannte Regelungsausschuss betroffen, der durch VO (EG) 596/2009,<sup>12</sup> auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle umgestellt wurde. Es sind daher in Hinblick auf die Blutsicherheitsrichtlinie zT auch die Bestimmungen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle (Art 5a Komitologiebeschluss) eingeführt worden, die im konkreten Sachverhalt einschlägig sind.<sup>13</sup> Zur Zukunft des Ausschusses siehe die nächste Frage.

#### **Frage 7: Wie ist es um die Zukunft des Ausschusswesens bestellt?**

Bei der Betrachtung der Zukunft des Ausschusswesens ist zu differenzieren: Während vor dem Vertrag von Lissabon nicht näher zwischen den Arten der Durchführungsakte unterschieden wurde, sind die Verfahren gem Art 290 AEUV (**delegierte Rechtsakte**) von den Verfahren gem Art 291 AEUV (**Durchführungsrechtsakte**) zu unterscheiden (siehe schon Frage 1).

1. **Durchführungsrechtsakte gem Art 291 AEUV:** Hier ist wie geschildert die Komitologie-Verordnung in Kraft getreten, die neue Verfahrenstypen entwickelt hat (siehe schon Frage 3 u 6).

---

Im Übrigen kann die Kommission ebenso vorgehen wie bei ablehnender Stellungnahme des Ausschusses.

12 VO (EG) 596/2009 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle. Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Vierter Teil, ABl 2009, L 188/14.

13 Genauer gesprochen ergibt sich die Zuständigkeit des Regelungsverfahrens mit Kontrolle im konkreten Fall aus dem Zusammenwirken der Bestimmung über die konkreten Maßnahmen (in diesem Fall wäre dies die Frage der von den Spendern zu verlangende Informationen gem Art 17 RL 2002/98/EG) den daran anknüpfenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen (gem Art 29 Abs 3 iVm Art 29 Abs 2 lit c iVm Art 28 Abs 4 RL 2002/98/EG) und schließlich den Bestimmungen des Komitologiebeschlusses (gem Art 5a Komitologiebeschluss).



2. **Delegierte Rechtsakte gem Art 290 AEUV:** Im Gegensatz zu den Durchführungsrechtsakte gem Art 291 Abs 3 AEUV sind bei den delegierten Rechtsakte primärrechtlich keine Ausschüsse vorgesehen. Art 290 Abs 2 AEUV sieht vielmehr vor, dass EP und Rat selbst die Kontrolle der delegierten Rechtsakte vornehmen sollen. Es stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ex ante: Der delegierte Rechtsakt darf nur in Kraft treten, wenn EP oder Rat keine Einwände binnen festgelegter Frist erheben (Art 290 Abs 2 lit b AEUV)
- Ex post: EP oder Rat widerrufen die Befugnisübertragung an die Kommission.

Die Aufzählung der zwei Möglichkeiten wird als taxativ verstanden. Es besteht daher grundsätzlich kein Spielraum für Komitologie, wie es die Komitologie-Verordnung im Prüfverfahren vorsieht.

Der Vorteil der Komitologieverfahren bestand schon bisher in der Einbindung von ExpertInnen aus den Mitgliedstaaten. Um auf dieses Sachwissen nicht vollständig zu verzichten, haben sich die Kommission, der Rat und das EP verständigt, auch weiterhin Expertenausschüsse einzuberufen. Diese sollen aber nur Beratungsfunktion haben. Als großer Unterschied zur klassischen Komitologie sollen in diesen aber nicht nur die Experten der Mitgliedstaaten, sondern auch des EP vertreten sein.<sup>14</sup>

Zusammenfassend zeigt sich, dass sowohl in Verfahren bei delegierten Rechtsakten als auch in Verfahren von Durchführungsrechtsakten das Ausschusswesen (Komitologie) weiterführt wird. Während in ersteren Verfahren eine neue Form des Ausschusswesens informell etabliert wird, werden in zweiten Verfahren die bestehenden Strukturen durch die Komitologie-Verordnung weitergeführt.

Welche Konsequenzen sind daraus im konkreten Fall des „Blood Regulatory Committee“ („Regelungsausschuss für die Qualität und Sicherheit von Blut“) zu ziehen?

Bei der Einordnung in Hinblick auf Art 290 und Art 291 AEUV, zeigt sich, dass Art 29 iVm 28 BlutsicherheitsRL (RL 2002/98/EG) „die Anpassung der in den Anhängen I bis IV enthaltenen technischen Anforderungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ dem Rechtsakt der Kommission überlässt. Damit handelt es sich aber um die „Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes“ iSd Art 290 AEUV. Es kommen daher nicht die in der Komitologie-Verordnung für Art 291 AEUV vorgesehenen Verfahren zur Anwendung, sondern das Verfahren gem Art 290 AEUV.

Das im „Blood Regulatory Committee“ angewandte Verfahren des **Regelungsverfahrens mit Kontrolle** gem Art 5a Komitologiebeschluss ist allerdings aufgrund der Übergangsbestimmung des Art 12 Abs 2 Komitologie-Verordnung weiterhin anwendbar, bis eine Überführung in das System des Art 290 AEUV er-

<sup>14</sup> Siehe dazu *Schusterschitz*, Art 290 AEUV, in: Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Rz 28 (2014).

folgt.<sup>15</sup> Diesbezüglich liegt nun ein Entwurf der Kommission vor,<sup>16</sup> dessen Anhang I Z 41 die zentralen Bestimmungen des Art 29 BlutsicherheitsRL (RL 2002/98/EG) in das reguläre Verfahren gem Art 290 AEUV überführt. Dies bedeutet, dass in Zukunft kein Blood Regulatory Committee auf Basis der Komitologie-Verordnung bestehen kann, sondern dass ein solcher Ausschuss allenfalls als informelles Beratungsgremium im Rahmen des Art 290 AEUV neu zu errichten wäre.

**Frage 8: Welchen Einfluss hat das Europäische Parlament im Rahmen der Komitologie?**

Rechtsetzungsmaßnahmen, die grundsätzlich durch das EP und den Rat gemeinsam ausgeübt werden sollten, werden im Zusammenhang mit Durchführungsmaßnahmen an die Kommission delegiert (Art 290, 291 AEUV).

Im Falle des Art 290 AEUV besteht für das EP allerdings die Möglichkeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben bzw die Befugnisübertragung an die Kommission zu widerrufen, womit die Eingriffsmöglichkeiten des demokratisch legitimierten Parlaments maximiert sind. In Hinblick auf Art 291 AEUV sind die Transparenzregeln gem Art 10 Komitologie-Verordnung zu nennen, die es ua dem EP ermöglichen, Einblick in das Ausschussverfahren zu gewinnen. Überdies besteht ein Kontrollrecht des EP gem Art 11 Komitologie-Verordnung, mit dem es Befugnisüberschreitungen der Kommission aufzeigen kann.

Durch die Bindung an den Basisrechtsakt (also eine vom EP bewilligte Delegation) und die Kontrolle durch das EP werden entscheidende Bindungen und damit demokratische Legitimation hergestellt.

---

<sup>15</sup> Ebenda, Rz 30.

<sup>16</sup> COM (2013) 751 final.